



ED/P260638

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulver- ordnung, SPSSV; SG 412.750) vom 11. September 2012 (Stand: 12. August 2024) infolge der Schulgesetzänderung vom 22. Okto- ber 2025 betreffend die Spitalschulung

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2025 hat der Grosse Rat gestützt auf den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) Nr. 5.0082.02 vom 18. August 2025 die Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) beschlossen. Unter anderem wurde das Schulgesetz um einen § 140b Spitalschulung ergänzt. In diesem wird (1) der Anspruch auf eine Spitalschulung, (2) die Zuständigkeit und (3) die Unentgeltlichkeit der Spitalschulung für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler geregelt. Die Referendumsfrist ist am 6. Dezember 2025 ungenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 3. Februar 2026 die Schulgesetzänderung auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft gesetzt.

Da die Spitalschulung neu im Schulgesetz geregelt wird, kann die Regelung der Spitalschulung in der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; SG 412.750) vom 11. September 2012 aufgehoben werden. Es sind Titel VIIIbis. Spitalschulung und der nachstehende § 26a zur Spitalschulung aufzuheben. In der Folge kann auch im Verordnungsnamen der Begriff «Spitalschulung» aufgehoben werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. September 20212	Änderungen
Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)	Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf <del>sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)</del> <b>Sonderpädagogikverordnung, SPV</b>

## Erläuterungen zum Titel der Verordnung

§ 26a SPSSV mit den Regelungen zur Spitalschulung soll aufgehoben werden. Die Verordnung regelt inskünftig nur noch die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogik). Der Titel der Verordnung soll deshalb entsprechend angepasst werden.

<b>VIII<sup>bis</sup>. Spitalschulung</b>	<b>VIII<sup>bis</sup>. Aufgehoben.</b>
<b>§ 26a.</b> <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos. <sup>2</sup> In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.	<b>§ 26a Aufgehoben.</b>

## Erläuterungen zu § 26a SPSSV mit Titel VIII<sup>bis</sup>

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2025 hat der Grosse Rat mit § 140b die Regelungen betreffend die Spitalschulung ins Schulgesetz aufgenommen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 3. Februar 2026 die Bestimmung auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft gesetzt. Damit wird § 26a SPSSV betreffend die Spitalschulung obsolet. Die Bestimmung soll deshalb auf Beginn des Schuljahres 2026/27 aufgehoben werden.

## Beilage

- Synopse